

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00457 vom 26. November 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2004.00457

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00457 du 26 novembre 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2004.00457 del 26 novembre 2004

Erwägungen

E. 1

1.1 Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

1.2 Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG]). Gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG ist die arbeitslose Person vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen. Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 125 V 58 Erw. 6a, 123 V 216 Erw. 3, je mit Hinweis; ARV 2004 Nr. 2 S. 48 Erw. 1.2).

Die Beurteilung der Vermittlungsfähigkeit hat auf Grund einer gesamthaften Würdigung der für die Anstellungschancen im Einzelfall wesentlichen, objektiven und subjektiven Faktoren zu erfolgen. Ausser dem Umfang des für den Versicherten in Betracht fallenden Arbeitsmarktes ist auch die Art der gesuchten zumutbaren Arbeit von Bedeutung.

Nach der Gerichts- und Verwaltungspraxis gilt ein Versicherter, der auf einen bestimmten Termin anderweitig disponiert hat und deshalb für eine neue Beschäftigung nur noch während relativ kurzer Zeit zur Verfügung steht, in der Regel nicht als vermittlungsfähig. In einem solchen Fall sind nämlich die Aussichten, zwischen dem Verlust der alten und dem Antritt der neuen Stelle von einem dritten Arbeitgeber angestellt zu werden, verhältnismässig gering. Entscheidend für die Beurteilung des Einzelfalles ist dabei, ob mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass ein Arbeitgeber den Versicherten für die konkret zur Verfügung stehende Zeit noch einstellen würde. In objektiver Hinsicht sind demnach die konkreten Aussichten auf eine Anstellung auf dem für die versicherte Person in Betracht fallenden allgemeinen Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der herrschenden konjunkturellen Verhältnisse sowie aller anderen Umstände zu prüfen. Abgesehen von den keine berufliche Ausbildung und Erfahrung erfordernden Tätigkeitsgebieten dürfte ein Arbeitgeber in der Regel kaum bereit sein, bei einer neu zu besetzenden Dauerstelle eine zum vornherein nur für kurze Zeit zur Verfügung stehende Arbeitskraft zu berücksichtigen. Sind die Anstellungschancen unter den gegebenen

Umstände als gering zu bezeichnen, so muss die Vermittlungsfähigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 1 AVIG verneint werden (ARV 1991 Nr. 3 S. 24 Erw. 2b, 1988 Nr. 2 S. 23 Erw. 2a).

Disponiert eine versicherte Person (erst später) während laufender Rahmenfrist den Leistungsbezug anderweitig, ist zu prüfen, ob sie ab diesem Zeitpunkt bzw. der folgenden Kontrollperiode auf Grund der nunmehr beschränkten zeitlichen Verfügbarkeit noch als vermittlungsfähig gelten kann. Bei der Beurteilung der weiteren Vermittlungsfähigkeit die verbleibende Zeitspanne ist die versicherte Person so zu stellen, wie wenn sie bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit oder bei deren Andauern vor Ablauf der Leistungsrahmenfrist auf einen bestimmten späteren Zeitpunkt anderweitig disponiert hätte. Ist unter dieser Hypothese die Vermittlungsfähigkeit auf dem in Betracht fallenden allgemeinen Arbeitsmarkt zu bejahen, hat die versicherte Person auch nach der betreffenden Disposition als vermittlungsfähig zu gelten, andernfalls ist ihre Vermittlungsfähigkeit ab diesem Zeitpunkt zu verneinen (vgl. unveröffentlichtes Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 5. März 1999 in Sachen C., Erw. 4; SVR 2000 ALV Nr. 1 mit Hinweisen).

E. 2

2.1 Während die Beschwerdegegnerin ausführt, der Versicherte sei ab dem 15. Dezember 2003 als nicht vermittelbar zu beurteilen, weil er bis zum Beginn der Rekrutenschule nur während kurzer Zeit verfügbar gewesen sei (Urk. 2), macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, er habe sich, nachdem die Stellensuche nicht erfolgreich verlaufen sei, kurzfristig am 13. Februar 2004 entschieden, am 15. März 2004 in die Rekrutenschule einzurücken, weshalb seine Vermittelbarkeit frühestens ab dem 13. Februar 2004 verneint werden könne. Bei erfolgreicher Stellensuche hätte er hingegen die Absolvierung der Rekrutenschule auf das Jahr 2005 verschoben und wäre daher während rund 52 Wochen vermittelbar gewesen (Urk. 1).

2.2 Es ist unbestritten und ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr vom Sprachaufenthalt erstmals ab 15. Dezember 2003 Anspruch auf Leistungen der Arbeitsversicherung erhob und danach vom 15. März bis zum 6. August 2004 die Rekrutenschule absolvierte (Urk. 1, 7/4, 7/6, 7/24).

Anlässlich des Beratungsgesprächs vom 18. Dezember 2004 teilte der Beschwerdeführer mit, er müsse voraussichtlich im Frühling 2004 die Rekrutenschule besuchen (Urk. 7/22). Nachdem der Versicherte am 19. und 20. August 2003 die ordentlichen Rekrutierung absolviert hatte (Urk. 7/24), fand am 13. Februar 2004 eine Nachrekrutierung statt, wobei er für diensttauglich befunden und auf seinen Wunsch hin bereits in die Frühlingsrekrutenschule eingeteilt wurde (Urk. 1, 7/4, 7/31). Erst gestützt auf dieses Ergebnis wurde am 19. Februar 2004 ein Marschbefehl für den 15. März 2004 ausgestellt (Urk. 7/6).

2.3 Da der Versicherte erst anlässlich der Nachrekrutierung am 13. Februar 2004 für diensttauglich befunden und daraufhin wunschgemäß bereits in die Frühlingsrekrutenschule eingeteilt worden ist, muss seine Vermittlungsfähigkeit nach der erwähnten Rechtsprechung erst ab dem Zeitpunkt dieser Umdisposition bis zum Beginn der Rekrutenschule überpruft werden. Dabei ist der Beschwerdeführer hypothetisch so zu stellen, als hätte er sich bereits am 15. Dezember 2003 entschieden, am 15. März 2004 in die Rekrutenschule einzurücken.

zur Verneinung der Vermittlungsfähigkeit führen müsste, ist die rückwirkende Verneinung der Vermittlungsfähigkeit und die daraus resultierende Rückforderung der Taggelder nur unter dem Titel der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision zulässig. Dies setzt entweder voraus, dass die ursprüngliche Entscheidung von Anfang zweifellos unrichtig war (vgl. BGE 127 V 469, 125 V 393), was nicht zutrifft, wenn die versicherte Person sich anders entscheidet, mithin eine Änderung des Sachverhalts eintritt, oder dass neue Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen (BGE 127 V 469 mit Hinweis). Da nur Tatsachen erheblich sein können, die zur Zeit der Erstbeurteilung bereits bestanden, jedoch unverschuldeterweise unbekannt waren oder unbewiesen blieben (BGE 108 V 168 Erw. 2b mit Hinweis), ist auch diese Voraussetzung nicht erfüllt, wenn eine versicherte Person sich während der Dauer der Arbeitslosigkeit entscheidet, einer anderweitige Disposition zu treffen.

3.2.2 Die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers bis zum 13. Februar 2004 ist demnach in der Annahme zu präfen, dass er die Rekrutenschule erst im Sommer 2005 absolvieren würde.

Der Zeitraum von rund 18 Monaten, in dem der Beschwerdeführer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung geständen wäre, begründet keine Vermittlungsunfähigkeit. Auch die subjektive Vermittlungsbereitschaft ist nach der Aktenlage zu bejahen. Obwohl die Nachweise der persönlichen Arbeitsbemühungen für die Monate Dezember 2003, Januar 2004 und Februar 2004 (Urk. 7/13-15) als ungenügend zu bezeichnen sind, kann daraus noch nicht geschlossen werden, dass der Versicherte subjektiv an der Annahme einer Dauerstelle nicht interessiert gewesen ist. So ist anlässlich des Beratungsgesprächs vom 18. Dezember 2003 vermerkt worden, dass der Beschwerdeführer intensiv eine Fest- oder Temporaranstellung suche (Urk. 7/22), und der Versicherte hat auch verschiedentlich konkrete Bewerbungsgespräche geführt (Urk. 7/13-15). Da ungenügende Arbeitsbemühungen grundsätzlich mit einer Einstellung nach Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG zu sanktionieren sind und sich nicht anspruchsvernichtend auswirken, müssten weitere klare Hinweise vorhanden sein, um aus subjektiven Gründen auf eine Vermittlungsunfähigkeit zu schliessen, welche vorliegend, nicht gegeben sind.

In Gutheissung der Beschwerde ist daher der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin aufzuheben und die Vermittlungsfähigkeit des Versicherten vom 15. Dezember 2003 bis zum 13. Februar 2004 ist zu bejahen.

Die Einzelrichterin erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid des Amtes für Wirtschaft und Arbeit vom 10. September 2004 insoweit aufgehoben, als die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers bis zum 13. Februar 2004 verneint wird.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- M. _____

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

